

UNIVERSITÄT LEIPZIG

**Studienordnung  
Journalistik  
(Magister Nebenfach)**

## **Inhalt**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Umfang des Studiums

### **II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

- § 8 Teildisziplinen des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums

### **III. Prüfungsvorleistungen**

- § 10 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

### **IV. Weitere Bestimmungen**

- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Schlußbestimmung

### **Anlagen**

**Hinweis:** Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04. August 1993 (SächsGVBl., Nr.35/1993, Seite 691f.) hat der Senat der Universität Leipzig folgende Studienordnung erlassen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 das Studium des Nebenfaches Journalistik im Masterstudiengang an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Journalistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Nebenfachstudium der Journalistik wird - dem § 5 Abs. 1 Punkt 1 der MRPO entsprechend - durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Nebenfachstudium kann sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Studiendauer**

Die Zeit für das Nebenfachstudium beträgt in der Regel neun Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grund- und fünf Semester auf das Hauptstudium. Dabei erstreckt sich das Lehrangebot über acht Semester. Im Verlaufe des neunten Semesters ist die Masterprüfung abzulegen.

### **§ 5**

#### **Ziele des Studiums**

Das Studium der Journalistik im Nebenfach soll elementare Kenntnisse und Grundfertigkeiten vermitteln, die darauf gerichtet sind, den Studierenden die Rolle des Journalisten in der Demokratie bewußt zu machen und ihre im Hauptstudium erworbene Fachkompetenz auch mit journalistischen Mitteln in den Massenmedien zum Tragen zu bringen.

**§ 6****Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Pro-, Haupt- und Oberseminare (S)
- Übungen (Ü)
- Forschungs- und Projektseminare (F)

**§ 7****Umfang des Studiums**

Das Studium umfaßt insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen je 20 SWS auf das Grund- und auf das Hauptstudium.

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums****§ 8****Teildisziplinen des Studiums**

Das Studium der Journalistik im Nebenfach setzt sich aus folgenden Bereichen und Teildisziplinen zusammen:

<b>Bereiche</b>	<b>Teildisziplinen</b>
1. Allgemeine und Spezielle Journalistik	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfragen des Journalismus</li> <li>- Grundlagen journalistischen Arbeitens</li> <li>- Recherchieren/Interviewen</li> <li>- Journalistische Sprach- und Textgestaltung</li> <li>- Journalistische Darstellungsformen</li> <li>- Redaktionelles Handeln/Management</li> <li>- Fach-/Wissenschaftsjournalismus</li> <li>- Bildjournalismus</li> </ul>
2. Historische und Systematische Kommunikations- wissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Propädeutik der Kommunikationswissenschaft</li> <li>- Kommunikations- und Fachgeschichte</li> <li>- Systematische Kommunikationswissenschaft</li> <li>- Internationale Kommunikation</li> <li>- Ethik der Medienkommunikation</li> <li>- Medienrecht</li> </ul>
3. Empirische Kommunikations- und Medienforschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Theoretische Grundfragen</li> <li>- Forschungsmethoden/empirische Praktika</li> <li>- Statistik</li> <li>- Forschungsfelder der empirischen Medienforschung</li> </ul>

4. Medienwissenschaft und Medienkultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der Medienforschung</li> <li>- Medienspezifik und Medienästhetik</li> <li>- Medienkultur</li> <li>- Medienpädagogik</li> <li>- Buchwissenschaft</li> <li>- Medienökonomie und Medienmanagement</li> </ul>
5. Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Methoden und Instrumente der Public Relations</li> <li>- Praxisfelder der Öffentlichkeitsarbeit/PR</li> <li>- Strategische Public Relations</li> </ul>

## § 9

### Aufbau des Studiums

#### (1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen (LV) aus allen Bereichen der Kommunikations- und Medienwissenschaft mit deutlicher Gewichtung auf besonders praxisorientierte Teildisziplinen der Allgemeinen und Speziellen Journalistik zu belegen.

Entsprechend dem Gesamtangebot für das Grundstudium können die Studierenden - unter Beachtung der insgesamt zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtfächer - ihr Studienprogramm für das jeweilige Semester selbst festlegen.

Auf die einzelnen Teildisziplinen entfallen im Grundstudium folgende Pflicht- und Wahlpflichtstunden:

a = Pflichtstunden

b = Wahlpflichtstunden

Bereiche/Teildisziplinen	Art der LV	a	b
1. Allgemeine und Spezielle Journalistik <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfragen des Journalismus</li> <li>- Grundlagen journalistischen Arbeitens</li> <li>- Recherchieren/Interviewen</li> <li>- Journalistische Sprach- und Textgestaltung</li> <li>- Journalistische Darstellungsformen</li> </ul>	V/S/Ü V/S S/Ü S/Ü S/Ü S/Ü	2 2 2 2 2	2
2. Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die Kommunikationswissenschaft</li> <li>- Kommunikations- und Fachgeschichte</li> <li>- Systematische Kommunikationswissenschaft</li> <li>- Internationale Kommunikation</li> <li>- Ethik der Medienkommunikation</li> <li>- Medienrecht</li> </ul>	V V/S V V/S V/S V/S	2 2	
3. Empirische Kommunikations- und Medienforschung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in die empirische Kommunikations und Medienforschung</li> <li>- Forschungsmethoden/empirische Praktika</li> <li>- Statistik</li> <li>- Forschungsfelder der empirischen Medienforschung</li> </ul>	V S/Ü S/Ü F/		2

4. Medienwissenschaft und Medienkultur - Grundlagen der Medienwissenschaft - Medienspezifik und Medienästhetik - Medienpädagogik - Buchwissenschaft - Medienökonomie und Medienmanagement <b>oder</b> 5. Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) - Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit - Methoden und Instrumente der Public Relations - Praxisfelder der Öffentlichkeitsarbeit/PR - Strategische Public Relations	V/S		2
---	-----	--	---

Dazu kommen noch 2 SWS Veranstaltungen freier Wahl aus dem Universitätsangebot (W).

## (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen aus nachfolgend aufgeführten Bereichen bzw. Teildisziplinen als Pflicht- oder Wahlpflichtstunden zu absolvieren:

a = Pflichtstunden

b = Wahlpflichtstunden

Bereiche/Teildisziplinen	Art der LV	a	b
1. Allgemeine und Spezielle Journalistik - Studienschwerpunkt A: Printmedien oder B: Hörfunk oder C: Fernsehen oder D: Agenturjournalismus  - Redaktionelles Handeln/Management - Fachjournalismus/Wissenschaftsjournalismus - Bildjournalismus - Lehrredaktion	V/S/Ü  S/Ü V/S S/Ü Ü	„	10
2. Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft	V/S/F	2	
3. Empirische Kommunikations- und Medienforschung	V/S/Ü/F	2	
4. Medienwissenschaft und Medienkultur <b>oder</b> 5. Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)	V/S/F	2	

Dazu kommen noch 2 SWS Veranstaltungen freier Wahl aus dem Universitätsangebot (W).

## III. Prüfungsvorleistungen

## § 10

### Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung folgende studienbegleitende Leistungsnachweise zu erwerben:

- Allgemeine und Spezielle Journalistik 1
- Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft 1

(2) Leistungsnachweise können während des Grundstudiums in Form

- a) einer (2- bis 4stündigen) Klausur oder
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) und/oder eines mündlichen (Einzel- oder Gruppen-) Referats oder
- c) vergleichbarer journalistischer Übungsarbeiten

erworben werden. Die Art des Leistungsnachweises bestimmt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf die Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der gewählten Teilgebiete.

(3) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht worden war, ist ebenso zulässig wie der Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

## § 11

### Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Journalistik sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise:

- Allgemeine und Spezielle Journalistik (Studienschwerpunkt) 1
- Medienwissenschaft und Medienkultur
- oder*
- Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) 1

(2) Leistungsnachweise können während des Hauptstudiums in Form

- a) einer (2- bis 4stündigen) Klausur oder
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) und/oder eines mündlichen (Einzel- oder Gruppen-) Referats oder
- c) vergleichbarer journalistischer Übungsarbeiten

erworben werden. Die Art des Leistungsnachweises bestimmt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf die Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der gewählten Teilgebiete.

(3) Die Bereiche, aus denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, dürfen im Grund- und im Hauptstudium nicht dieselben sein.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht worden war, ist ebenso zulässig wie der Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

(5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur schließt die Teilnahme an der der Klausur folgenden mündlichen Prüfung nicht aus.

(6) Wird die im jeweiligen Hauptfach anzufertigende und einzureichende Magisterarbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Fortsetzung der Prüfung auch im Nebenfach Journalistik ausgeschlossen.

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

##### **§ 12**

##### **Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung wird unter Verantwortung der an der Ausbildung im Nebenfach Journalistik beteiligten Professoren durchgeführt. Für Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten. Studierende der Journalistik/Nebenfach sollten eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei der Wahl der Wahlpflichtfächer für das Grundstudium,
- bei nicht erbrachten Leistungsnachweisen,
- bei nicht bestanden Prüfungen.

##### **§ 13**

##### **Übergangsregelung**

Für Studierende, die sich vor dem 01. Oktober 1993 ordnungsgemäß im Nebenfach Journalistik eingeschrieben haben, gelten die auf der Basis dieser Ordnung von der Gründungskommission bestätigten Übergangsregelungen.

##### **§ 14**

##### **Schlußbestimmung**

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität Leipzig vom 13. September 1994.

Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 14.6.1995

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss  
Rektor

**Anlage** zur Studienordnung für das Nebenfach Journalistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig

### Studienablaufplan (Empfehlungen)

P = Pflichtstunden

WP = Wahlpflichtstunden

#### Grundstudium

Semester	Veranstaltungen	Stunden	
		P	WP
<b>1. und 2.</b>	<b>Grundfragen des Journalismus</b>	<b>2</b>	
	Empirische Kommunikations- und Medienforschung		2
	Medienwissenschaft und Medienkultur oder Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)		2
	wahlfreie Veranstaltungen aus dem Universitätsangebot		-2
<b>3. und 4.</b>	<b>Grundlagen des journalistischen Arbeitens oder Bildjournalismus</b>		2
	Recherchieren/Interviewen		2
	Journalistische Sprach- und Textgestaltung	2	
	Journalistische Darstellungsformen	2	
	Ethik der Massenkommunikation	2	
	Medienrecht	2	
Ende des 4.	Zwischenprüfung		

#### Hauptstudium

Semester	Veranstaltungen	Stunden	
		P	WP
<b>5. und 6.</b>	<b>Redaktionelles Handeln/Management</b>	<b>2</b>	
	Empirische Kommunikations- und Medienforschung		2
	Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft	2	2
	Medienwissenschaft und Medienkultur oder Öffentlichkeitsarbeit/PR		2
<b>5. bis 8.</b>	Studienschwerpunkt A: Printmedien B: Hörfunk C: Fernsehen D: Agenturjournalismus  Bildjournalismus Lehrredaktion		10
	wahlfreie Veranstaltungen aus dem Universitätsangebot		-2
9	Magisterprüfung		

## **Anlage Nr. 64**

### **zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Nebenfach Journalistik**

#### **1. Fächerkombination**

Eine Kombination des Nebenfaches Journalistik mit dem Haupt- bzw. Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft ist nicht zulässig.

#### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung im Nebenfach Journalistik die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

- Allgemeine und Spezielle Journalistik 1
- Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft 1

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Journalistik die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

- Allgemeine und Spezielle Journalistik (Studienschwerpunkt) 1
- Medienwissenschaften und Medienkultur
- oder*
- Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) 1

Die Bereiche, aus denen Leistungsnachweise wahlweise zu erbringen sind, dürfen im Grund- und im Hauptstudium nicht dieselben sein.

2.3. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur schließt die Teilnahme an der der Klausur folgenden mündlichen Prüfung nicht aus.

2.4. Wird die im jeweiligen Hauptfach anzufertigende und einzureichende Magisterarbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Fortsetzung der Prüfung auch im Nebenfach Journalistik ausgeschlossen.

#### **3. Prüfungen**

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/ Magisterprüfung werden gem. § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 der MRPO zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 und 18 der MRPO)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Journalistik - nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Teilgebiete:

### Allgemeine und Spezielle Journalistik

- Grundfragen des Journalismus
- Grundlagen des journalistischen Arbeitens
- Recherchieren/Interviewen
- Journalistische Sprach- und Textgestaltung
- Journalistische Darstellungsformen

aus einer zweistündigen Klausur und aus einer mündlichen Prüfung in einem der obengenannten Teilgebiete.

- 3.2.2. Die unter 3.2.1. genannten Teilgebiete bilden zugleich die jeweiligen Prüfungsschwerpunkte. Der Prüfungskandidat kann in seinem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung vorschlagen, zu welchem der genannten Schwerpunkte er geprüft werden möchte.
- 3.2.3. Die Prüfungsanforderungen und -begrenzungen ergeben sich aus dem vom Kandidaten jeweils gewählten Schwerpunkt sowie aus den vom Kandidaten zu diesem Schwerpunkt absolvierten und im Zulassungsantrag zur Prüfung auszuweisenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern.
- 3.2.4. Ein Schwerpunkt, der bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) gewesen war, ist als Schwerpunkt der mündlichen Prüfung auszuschließen..

### 3.3. Magisterprüfung (§§ 21 - 23)

- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Journalistik - nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Teilgebiete des Bereichs Allgemeine und Spezielle Journalistik:
- Studienschwerpunkt A: Printmedien
  - B: Hörfunk
  - C: Fernsehen
  - *oder* D: Agenturjournalismus

aus einer vierstündigen Klausur und aus einer mündlichen Prüfung zu einem der genannten Teilgebiete. Die mündliche Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) gewesen sein.

- 3.3.2. Beim Festlegen des Termins der Zulassung zur Magisterprüfung gilt die in der MRPO § 23 Abs. 3 genannte Reihenfolge: Die Magisterarbeit und die schriftliche/n Aufsichtsarbeit/en (Klausuren) sind vor den mündlichen Prüfungen zu erbringen.
- 3.3.3. Im übrigen gelten für die Magisterprüfung die unter 3.2.2. bis 3.2.4. genannten Regelungen.
- 3.4. Die unter 3.2. und 3.3. genannten mündlichen Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

Leipzig, den 14.6.1995

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss  
Rektor